



Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – FAQ

I. Allgemeine Fragen

1. Welche Änderungen sieht der Gesetzentwurf vor?

Der Diskriminierungsschutz im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll punktuell verbessert werden. Vorgesehen sind folgende Änderungen:

- **Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen:** Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, sollen künftig länger Zeit haben, um ihre Rechte geltend zu machen. Bislang müssen Ansprüche nach dem AGG innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Diese Präklusionsfrist soll künftig auf vier Monate verlängert werden.
- **Punktuelle Anpassung der zivilrechtlichen Benachteiligungsverbote:** Die zivilrechtlichen Benachteiligungsverbote im AGG sollen punktuell angepasst werden. Insbesondere soll der Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots für das Merkmal Geschlecht ausgeweitet werden: Die bislang geltende Beschränkung auf Massengeschäfte soll in Bezug auf das Merkmal Geschlecht gegenstandslos werden. Die Änderung soll die EU-Unisex-Richtlinie umsetzen. Damit soll ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission beendet werden. Außerdem soll der AGG-Schutz vor sexuellen Belästigungen ausgeweitet werden: Der Schutz soll nicht mehr nur auf den Arbeitsplatz beschränkt sein, sondern etwa auch auf dem Wohnungsmarkt, im Fitnessstudio oder in der Fahrschule gelten.
- **Änderungen betreffend die Antidiskriminierungsstelle des Bundes:** Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) soll von Diskriminierung Betroffene besser unterstützen können. Dazu soll sie künftig ein Streitschlichtungsverfahren anbieten, zu dem jeder Zugang hat, der der Ansicht ist, in seinem Recht nach dem AGG verletzt worden zu sein. Die ADS soll auf diese Weise eine schnelle und einvernehmliche Einigung der Beteiligten befördern. Zudem soll die ADS das Recht erhalten, in Gerichtsverfahren, die Diskriminierungen betreffen, als Beistand aufzutreten oder auf Ersu-

chen des Gerichts eine Stellungnahme einzureichen. Arbeitsabläufe der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und ihrer Einbindung bei Vorhaben der Bundesregierung sollen konkretisiert werden. Diese Änderungen dienen der Umsetzung von zwei EU-Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen.

- **Anpassung der „Kirchenklausel“:** Die „Kirchenklausel“, soll an höchstgerichtliche Anforderungen angepasst werden. Bei dieser Vorschrift geht es darum, inwieweit Beschäftigte wegen der Religion oder Weltanschauung unterschiedlich behandeln werden dürfen. Es soll klargestellt werden, dass dafür ein Bezug der Religion oder Weltanschauung zur Art der Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung bestehen muss.
- **Vereinfachte und verbesserte Rechtsanwendung:** Der Gesetzesentwurf sieht weitere Klarstellungen und Nachjustierungen vor, die die Rechtsanwendung vereinfachen und verbessern sollen: Das Diskriminierungsmerkmal „Alter“ soll durch „Lebensalter“ ersetzt werden. Außerdem soll der zivilrechtliche Diskriminierungsschutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft verbessert werden.

2. Wer hat den Entwurf erarbeitet? Wer zeichnet für welche Vorschläge verantwortlich?

Den Gesetzesentwurf haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam erarbeitet. Die Vorschläge betreffend die Antidiskriminierungsstelle des Bundes fallen in die Zuständigkeit des BMBFSFJ, der Vorschlag betreffend die Kirchenklausel in die Zuständigkeit des BMAS. Für die übrigen Vorschläge ist das BMJV zuständig.

3. Warum schlägt die Bundesregierung diese Änderungen vor?

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen überwiegend der Umsetzung von Vorgaben des europäischen Rechts. Bei mehreren Vorgaben ist die Umsetzung eilbedürftig. So gehen die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Zuständigkeit: BMBFSFJ) zurück auf zwei EU-Richtlinien über Standards für Antidiskriminierungsstellen.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Präklusionsfrist von zwei auf vier Monaten dient der Umsetzung von Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag. Dort wurde unter der Überschrift „AGG-Reform“ vereinbart, den Diskriminierungsschutz zu stärken und zu verbessern.

4. Warum werden nicht mehr Änderungen des AGG vorgeschlagen?

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung von EU-Vorgaben. Mit der Verlängerung der Präklusionsfrist von zwei auf vier Monaten enthält er eine weitere – nicht durch das EU-Recht vorgegebene – Verbesserung des Diskriminierungsschutzes. Über weitergehende Änderungen konnte zwischen den betroffenen Ressorts bislang keine Einigkeit erzielt werden.

Da die Umsetzung der EU-Vorgaben überwiegend eilbedürftig ist, wurde sich darauf verständigt, den Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung in das Verfahren zu geben.

5. Wann soll das Gesetz in Kraft treten?

Ein Inkrafttreten des Gesetzes setzt einen Beschluss des Deutschen Bundestags voraus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz teilweise an dem Tag, nachdem es verkündet wurde, in Kraft treten soll.

II. Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen

1. Welche Änderung wird vorgeschlagen?

Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen soll von derzeit zwei auf vier Monate verlängert werden.

2. Warum soll die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen verlängert werden?

Wenn Betroffene Ansprüche aus dem AGG geltend machen wollen, müssen sie das bislang innerhalb von zwei Monaten entscheiden, ansonsten werden sie mit ihrem Vorbringen nicht mehr gehört (sogenannte Präklusionsfrist). Das reicht in vielen Fällen nicht einmal aus, um einen Termin für eine Rechtsberatung zu bekommen. Um Betroffenen mehr Zeit für ihre Entscheidung zu geben, soll dieser Zeitraum deshalb auf vier Monate verdoppelt werden.

3. Warum soll die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht auf mehr als vier Monate verlängert werden?

Über eine weitergehende Verlängerung konnte innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen den betroffenen Ressorts keine Einigung erzielt werden.

III. Anpassungen am zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot

1. Welche Anpassungen am zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot sind geplant?

Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot im AGG soll an EU-rechtliche Vorgaben angepasst werden. Insbesondere soll ein strengeres Diskriminierungsverbot für das Merkmal Geschlecht eingeführt werden. Hierfür soll eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, nach der eine Benachteiligung bei allen zivilrechtlichen Verträgen unzulässig ist, die ohne Ansehen der Person geschlossen werden. Die bislang geltende Beschränkung auf Massengeschäfte würde dadurch gegenstandslos. Außerdem soll die Definition für sexuelle Belästigung im Zivilrechtsverkehr und zur Benachteiligung wegen Schwangerschaft ergänzt werden.

2. Warum soll der Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots für das Merkmal Geschlecht ausgeweitet werden?

Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Die Kommission ist der Auffassung, Deutschland habe die sogenannte Unisex-Richtlinie fehlerhaft umgesetzt. Sie bemängelt, dass das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot (§ 19 Absatz 1 AGG) auch beim Merkmal Geschlecht auf Massengeschäfte beschränkt ist. Diese Beschränkung findet sich so nicht in der Richtlinie und muss daher aufgegeben werden.

3. Was soll sich hinsichtlich sexueller Belästigungen im Zivilrechtsverkehr ändern?

Der AGG-Schutz vor sexuellen Belästigungen soll ausgeweitet werden: Der Schutz gegenüber sexuellen Belästigungen im Sinne des AGG (vergleiche hierzu die Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 4 AGG) soll nicht mehr nur auf den Arbeitsplatz beschränkt sein. Der Schutz soll so etwa auch auf dem Wohnungsmarkt, im Fitnessstudio oder in der Fahrschule gelten. Das entspricht einer Forderung etwa der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Zugleich soll der Diskriminierungsschutz mit dieser Änderung der EU-Unisex-Richtlinie besser gerecht werden.

Neben dem zivilrechtlichen Rechtsschutz spielt bei sexuellen Belästigungen auch das Strafrecht eine wichtige Rolle. Belästigendes Verhalten ist in vielen Fällen bereits nach geltendem Recht strafbar. Hinsichtlich des Strafrechts sieht das BMJV insbesondere im Bezug auf verbale sexuelle Belästigungen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Einen entsprechenden Vorschlag will das BMJV bald vorlegen.

4. Warum soll die Definition zur Benachteiligung wegen Schwangerschaft ergänzt werden?

Die Definition zur Benachteiligung wegen Schwangerschaft soll ergänzt werden, um der Unisex-Richtlinie besser gerecht zu werden.

IV. Änderungen im Bezug auf die Antidiskriminierungsstelle des Bundes

1. Welche Änderungen sind in Bezug auf die Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgesehen?

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) soll von Diskriminierung Betroffene besser unterstützen können. Dazu soll sie künftig ein Streitschlichtungsverfahren anbieten, zu dem jeder Zugang hat, der der Ansicht ist, in seinem Recht nach dem AGG verletzt worden zu sein. Die ADS soll auf diese Weise eine schnelle und einvernehmliche Einigung der Beteiligten befördern. Zudem soll sie das Recht erhalten, in Gerichtsverfahren, die Diskriminierungen betreffen, als Beistand aufzutreten oder auf Ersuchen des Gerichts eine Stellungnahme einzureichen. Arbeitsabläufe der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und ihrer Einbindung bei Vorhaben der Bundesregierung sollen konkretisiert werden. Diese Änderungen dienen der Umsetzung von zwei EU-Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen.

2. Soll die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auch selbst Verletzungen des AGG geltend machen können?

Nein. Die Antidiskriminierungsstelle soll Verletzungen des AGG nicht selbst geltend machen können (sei es im Wege der Prozessstandschaft oder eines altruistischen Klagerechts). Es ist aber vorgesehen, dass sie die Möglichkeit der Beistandschaft für Betroffene erhält und auf Ersuchen des Gerichts auch Stellungnahmen zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung abgeben kann. Diese Änderung dient auch der Umsetzung der beiden EU-Richtlinien.

3. Sollen auch Antidiskriminierungsverbände zusätzliche Rechte bekommen?

Der Gesetzentwurf sieht keine entsprechenden Änderungen vor. Insbesondere ist die – in der Zivilgesellschaft wiederholt geforderte – Einführung einer Prozessstandschaft für Verbände nicht vorgesehen. Eine Prozessstandschaft würde bedeuten, dass Ansprüche

von Betroffenen nach dem AGG mit deren Zustimmung durch (private) Antidiskriminierungsverbände im eigenen Namen geltend gemacht werden könnten. Über die Einführung einer Prozessstandschaft konnte innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen den betroffenen Ressorts keine Einigkeit erzielt werden.

V. Anpassung der „Kirchenklausel“

Welche Anpassung wird bei der „Kirchenklausel“ vorgeschlagen?

Die „Kirchenklausel“ (§ 9 AGG) soll an höchstgerichtliche Anforderungen angepasst werden. Die Vorschrift erlaubt es Religionsgemeinschaften und ihren Einrichtungen innerhalb gewisser Grenzen, Beschäftigte wegen der Religion oder Weltanschauung unterschiedlich zu behandeln. Es soll klargestellt werden, dass dafür ein Bezug zwischen der Religion oder Weltanschauung und der konkreten Art der Tätigkeit der betroffenen Beschäftigten oder der Umstände ihrer Ausübung bestehen muss.

VI. Vereinfachte und verbesserte Rechtsanwendung

Welche Klarstellungen und Nachjustierungen sieht der Gesetzentwurf vor?

Der Gesetzesentwurf sieht weitere Klarstellungen und Nachjustierungen vor, die die Rechtsanwendung vereinfachen und verbessern sollen. Insbesondere soll das Diskriminierungsmerkmal „Alter“ durch „Lebensalter“ ersetzt werden.